

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen**

Vom 8. Januar 1993

1. Eine volljährige Person kann für den Fall ihrer Betreuung gemäß § 1897 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschläge zur Auswahl eines Betreuers oder gemäß § 1901 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches Wünsche bezüglich der Wahrnehmung der Betreuung schriftlich niederlegen.
2. Solche Betreuungsverfügungen sind auf formlosen Antrag des Erklärenden von dem Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entgegenzunehmen und aufzubewahren.
3. Die Betreuungsverfügung ist in das Register für Betreuungssachen unter dem Registerzeichen XVII einzutragen; dieses Register ist als gesondertes Teilregister entsprechend dem beiliegenden Muster zu führen. Zu dem Register ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen.
4. Die Vorgänge sind in Sammelakten zu vereinigen.
5. Die Betreuungsverfügung ist auf formlosen Antrag des Verfügenden wieder herauszugeben. Die Rückgabe ist in Spalte 5 des Teilregisters zu vermerken.
6. Dem Verfügenden ist nach der Entgegennahme der Betreuungsverfügung folgendes mitzuteilen:
 „Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,
 die von ihnen eingereichte Betreuungsverfügung ist am ... beim Amtsgericht ... eingegangen. Sie ist hier unter dem Aktenzeichen XVII ... registriert und zu den Akten genommen worden.
 Das Vormundschaftsgericht wird die Betreuungsverfügung berücksichtigen, wenn ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird und das hiesige Vormundschaftsgericht nach § 65 des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) für das Betreuungsverfahren zuständig ist. Das Gericht ist für ein derartiges Verfahren dann zuständig, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Amtsgerichts ... haben. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben Sie dort, wo Ihr tatsächlicher Lebensmittelpunkt ist, dies wird in der Regel Ihr Wohnsitz sein. Sollten Sie aus dem obengenannten Amtsgerichtsbezirk wegziehen, so ist es in Ihrem Interesse, wenn Sie dem Amtsgericht eine Mitteilung über Ihren neuen Aufenthaltsort geben, da das Gericht in diesem Fall Ihre Betreuungsverfügung an das für Sie dann zuständige Gericht abgeben wird.
 Sie können Ihre Betreuungsverfügung jederzeit wieder zurückfordern, wenn sie Ihren Wünschen nicht mehr entspricht.
 Um Missbrauch zu vermeiden, kann die Rückgabe nur bei persönlichem Erscheinen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder bei schriftlicher Bevollmächtigung einer anderen Person im Amtsgericht ... erfolgen.
 Hochachtungsvoll“
7. Übersendet ein Amtsgericht aufgrund eines Zuständigkeitswechsels einem anderen Amtsgericht eine Betreuungsverfügung, so hat das nunmehr zuständige Amtsgericht den Verfügenden über die Entgegennahme und Aufbewahrung zu unterrichten.
8. Akten, die Betreuungsverfügungen enthalten, sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen) werden demnächst entsprechend ergänzt.
9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 8. Januar 1993

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

**Muster
Register für Betreuungssachen XVII
(Teilregister für Betreuungsverfügungen)**

Lfd. Nr.	Datum des Eingangs	Name, Vorname des Verfügenden	Datum der Betreuungsverfügung	Datum der Weiter- oder Rückgabe	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	21. Juli 1992	Hausmann, Erhard	26. Juni 1992	1. Mai 1992	an Kreisgericht Plauen weitergeleitet
2.	14. August 1992	Stein, Sybille	13. August 1992		

Enthalten in

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Verlängerung von Justizverwaltungsvorschriften

vom 2. November 1998 (SächsABI. S. 835)